



.....
Vermerk der Aufsichtsführenden

Arbeitsbeginn: Uhr

Abgabe der Arbeit: Uhr

Verlängerung der
Bearbeitungszeit bis Uhr

Unterbrechungen:

Bemerkungen:

.....
(Datum, Unterschrift des Aufsichtsführenden)

Steuerberaterprüfung 2022/2023

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Ertragsteuern

fortgeschrieben auf den Rechtsstand 2024

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel
(tatsächlich verwendete Gesetztestexte bitte unter Nr. 8 auführen)

Seitenzahl: 15 Seiten Aufgabentext, 1 Hinweisblatt

VORBEMERKUNGEN

Es wird gebeten,

1. Die Vollständigkeit dieser Aufgabe anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen,
2. auf dieser Seite und auf jedem Blatt der Aufsichtsarbeit links oben den **Namen / Kennzahl** anzugeben,
3. auf allen Seiten der Aufsichtsarbeit den **Rand** freizulassen,
4. die einzelnen Seiten der Aufsichtsarbeit zu **nummerieren**,
5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
6. den **Aufgabentext** der Aufsichtsarbeit **beizufügen**,
7. der Aufsichtsarbeit etwaige Entwürfe und Notizen, die in der Arbeit verwertet wurden, sowie Leerblätter **nicht** beizufügen,
8. die **verwendeten Hilfsmittel** (Verlag und Rechtsstand) hier anzugeben:

Der Aufgabentext darf **nicht** mitgenommen werden.

Hinweise

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.



TEIL I: EINKOMMENSTEUER

SACHVERHALT 1

PUNKTE: 25

Die Influencerin Simone K. (S), 40 Jahre alt, geschieden, konfessionslos mit Wohnsitz in Düsseldorf, verliebte sich im Jahr 2013 während eines Italienurlaubs in Enrico S. (E). Schon nach wenigen Monaten zog S zu E nach Italien. Die beiden heirateten noch im selben Jahr. Nur wenige Jahre später trennten sich S und E. S zog im Jahr 2021 zurück nach Deutschland und hat seitdem in Düsseldorf ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen. Die Scheidung wurde in 2022 vollzogen. S zahlt seit ihrer Trennung regelmäßigen Unterhalt an E in Höhe von 750 € pro Monat. Sie ist hierzu auch in dieser Höhe rechtlich verpflichtet. E hat die erhaltenen Unterhaltsleistungen zutreffend in Italien versteuert und gegenüber S eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt. Aus alter Verbundenheit zu ihrer verwitweten ehemaligen und in Italien lebenden Schwiegermutter, Anna E. (A), überweist S ihr monatlich Unterstützungsleistungen in Höhe von 500 €, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Andere Einkünfte und Bezüge erzielt die ansonsten mittellose A nachweislich nicht.

Beruflich bedingt hält sich S regelmäßig an mehr als 183 Tagen im Jahr in Italien auf. S wohnt während dieser Zeit in einer von ihr im Jahr 2015 angeschafften und ausschließlich selbst genutzten Eigentumswohnung in Rom. S hat in 2018 neben der selbst genutzten Eigentumswohnung noch zwei weitere Eigentumswohnungen im selben Mehrfamilienhaus erworben, die sie seitdem zu dauerhaften Wohnzwecken an fremde Dritte vermietet hat. Die nach deutschen Vorschriften ermittelten Vermietungseinkünfte für das Jahr 2024 betragen für beide Wohnungen insgesamt 5.000 €. Am 30. November 2024 veräußerte S eine der beiden vermieteten Eigentumswohnungen und konnte hieraus einen nach deutschen Vorschriften ermittelten Veräußerungsgewinn in Höhe von 40.000 € erzielen.

Als Influencerin bewirbt S im Wesentlichen Markenprodukte, wofür sie von den jeweiligen Herstellern Werbeprämien ausgezahlt bekommt. Sie produziert hierfür eigene Foto- und Videoaufnahmen, die sie auf diversen Social-Media-Plattformen veröffentlicht. Hierfür hat S Gewerbeflächen in Düsseldorf angemietet, die sie für die Foto- und Videoaufnahmen nutzt. In 2024 erzielte S aus ihrer inländischen Tätigkeit als Influencerin einen – soweit im weiteren Sachverhalt nicht anders dargestellt – steuerlich zutreffend ermittelten Gewinn in Höhe von 140.000 €.

Da S inzwischen auch weltweit und insbesondere in Italien einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat, hat S in 2022 in Rom in eigens hierfür angemieteten Gewerberäumen eine Zweigniederlassung gegründet, um vor Ort den italienischen Markt mit Werbedienstleistungen bedienen zu können. Der steuerlich zutreffend ermittelte Gewinn der italienischen Betriebsstätte betrug in 2024 20.000 €.

Hierin enthalten ist eine Gewinnausschüttung der italienischen Kapitalgesellschaft Italien-S.R.L. (I-S.R.L.) mit Sitz und Geschäftsleitung in Rom in Höhe von 4.000 €. Die I-S.R.L. erbringt ausschließlich Werbedienstleistungen an italienische Kunden. S ist zu 30 % an der I-S.R.L. beteiligt und hat die Beteiligung zutreffend dem Betriebsvermögen ihrer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet. Es wurden nachweislich keine Quellensteuern auf die Gewinnausschüttung erhoben. Eine italienische S.R.L. entspricht im Typenvergleich einer deutschen GmbH.



S ist darüber hinaus zu 30 % an einer brasilianischen Kapitalgesellschaft Brasilien-S.A. (B-S.A) mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Rio de Janeiro (Brasilien = Nicht-DBA-Staat) beteiligt. Die Beteiligung wird von S zutreffend im inländischen Betriebsvermögen gehalten. Die B-S.A erbringt ebenfalls ausschließlich Werbedienstleistungen, bedient dabei aber ausschließlich den brasilianischen Markt. Am 10. September 2024 schüttete die B-S.A 50.000 € an S aus, wobei in Brasilien 30 % Quellensteuer („imposto de renda retido da fonte“) erhoben wurden, sodass S lediglich 35.000 € auf ihrem Privatkonto gutgeschrieben wurden. Nach zutreffender Auskunft der B-S.A. hat die Gewinnausschüttung das steuerliche Einkommen der B-S. A. in Brasilien gemindert. Der Geschäftsvorfall wurde von S bisher noch nicht in ihrer Gewinnermittlung erfasst. Eine brasilianische S.A. entspricht im Typenvergleich einer deutschen Aktiengesellschaft.

In Brasilien erzielt S zudem Vermietungseinkünfte aus der Vermietung einer Ferienwohnung, die sie im Privatvermögen hält. Die nach deutschen Vorschriften ermittelten Einkünfte ergaben für 2024 einen Verlust in Höhe von 5.000 €.

Weitere Einkünfte erzielt S in 2024 nicht.

Steuerlich absetzbare Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Absatz 1 Nr. 3 EStG sind S in 2024 in Höhe von 2.500 € entstanden.

AUFGABE

Ermitteln Sie für S die festzusetzende Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2024.

Begründen Sie Ihre Ergebnisse jeweils ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Gehen Sie hierbei auch auf die persönliche Einkommensteuerpflicht von S ein.

HINWEISE

- Erforderliche Anträge gelten als gestellt. Erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
- Auf gewerbsteuerliche Fragestellungen ist nicht einzugehen. Eine mögliche Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG ist nicht zu prüfen.
- Auf Cent lautende Beträge sind (auch in Zwischenberechnungen) abzurunden.
- In Zweifelsfällen ist der aktuellen Verwaltungsauffassung zu folgen.
- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2024 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.

**SACHVERHALT 2****PUNKTE: 17**

Uli V. (U), geboren am 5. Juli 1963, ledig und wohnhaft in München, ist seit 2013 als Geschäftsführer der A-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in München beruflich tätig.

Für seine Tätigkeit erhält U ein angemessenes monatliches Bruttogehalt in Höhe von 10.000 €. Darüber hinaus darf er den betrieblichen, rein elektrisch betriebenen Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen. Der Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis in Höhe von 80.000 € wurde am 1. Juni 2023 ausgeliefert und noch am selben Tag dem U zur Privatnutzung übergeben. U nutzt den Firmenwagen im Jahr 2024 nachweislich an 120 Tagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und dem 30 km entfernten Betrieb der A-GmbH (= 1. Tätigkeitsstätte). Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt U jedoch nicht. An den anderen 110 Arbeitstagen arbeitet U ausschließlich von zu Hause aus. Ein häusliches Arbeitszimmer besitzt U jedoch nicht.

In 2016 hat U im Rahmen einer Kapitalerhöhung Gesellschaftsanteile in Höhe von 10 % an der A-GmbH erworben. U zahlte für den 10%igen Geschäftsanteil am 10. Juli 2016 20.000 €. Ein fremder Dritter hätte zu diesem Zeitpunkt 50.000 € für den Geschäftsanteil aufbringen müssen. Weitere Anschaffungskosten sind dem U in diesem Zusammenhang nicht entstanden. Am 1. Dezember 2018 nutzte U die Gelegenheit, seine Beteiligung an der A-GmbH aufzustocken, und erwarb vom Altgesellschafter B dessen damaligen 40%igen Geschäftsanteil an der A-GmbH für angemessene 150.000 €. Weitere Anschaffungskosten sind dem U in diesem Zusammenhang nicht entstanden. U hält seine Beteiligung im Privatvermögen.

Am 10. März 2024 beschließt die A-GmbH, einen Gewinn in Höhe von 500.000 € auszuschütten. Laut ordnungsgemäßer Bescheinigung erfolgt die Ausschüttung in Höhe von 400.000 € aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG der A-GmbH. Die Ausschüttung wurde dem U am 15. März 2024 auf seinem Privatkonto gutgeschrieben. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 überträgt U seine gesamten Geschäftsanteile an der A-GmbH auf seinen Neffen C im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Zusage einer lebenslangen monatlichen Rente in Höhe von 1.000 €. C überweist noch am 15. Dezember 2024 die erste Rentenzahlung auf das Privatkonto von U. Zum 30. November 2024 beendet U seine Geschäftsführertätigkeit. Zum 1. Dezember 2024 tritt C die Nachfolge von U als Geschäftsführer der A-GmbH an.

AUFGABE

Ermitteln Sie die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte des U für das Jahr 2024. Auf tarifliche Fragestellungen ist nicht einzugehen.

Begründen Sie Ihre Ergebnisse jeweils ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Auf allgemeine Fragen (Einkommensteuerpflicht, Tarif etc.) ist nicht einzugehen.



HINWEISE

- Erforderliche Anträge gelten als gestellt. Anträge nach § 32d EStG wurden jedoch nicht gestellt.
- Erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
- Auf Cent lautende Beträge sind (auch in Zwischenberechnungen) abzurunden.
- In Zweifelsfällen ist der aktuellen Verwaltungsauffassung zu folgen.
- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2024 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.

**SACHVERHALT 3****PUNKTE: 18**

Michael H. (M), geboren am 5. Januar 1969, ledig und wohnhaft in Bonn, hat im Jahr 2013 zusammen mit seinem Freund René P. (R) die im Handelsregister eingetragene Verwaltungs-OHG (V-OHG) gegründet. M ist zu 40 % an der V-OHG beteiligt, R zu 60 %. Laut Gesellschaftsvertrag gilt abweichend zur gesetzlichen Regelung nach § 119 Absatz 1 HGB [heute: § 109 HGB] das einfache Mehrheitsprinzip. R ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der V-OHG bestimmt. Gesellschaftszweck ist die Vermietung des Grundstücks Stoppelfeld mit aufstehender Eventhalle in Bonn sowie die Verwaltung des Anteils an der B-GmbH.

Mit notariellem Vertrag vom 10. Januar 2015 erwarb die V-OHG das unbebaute Grundstück Stoppelfeld in Bonn (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten: 1. Februar 2015). Die Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten) betragen 400.000 €. Mit Bauantrag vom 1. Februar 2015 wurde das Grundstück mit einer Eventhalle bebaut (Fertigstellung: 15. Februar 2016). Die Herstellungskosten für das Gebäude betragen 2.000.000 €. Die Eventhalle wurde ab dem 1. März 2016 an die Event GmbH (E-GmbH) zu einer angemessenen monatlichen Miete von 10.000 € (umsatzsteuerfrei) vermietet, die dort regelmäßig Konzerte veranstaltet. Die laufenden Betriebskosten für das Grundstück und die Eventhalle betragen monatlich 2.000 €. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils monatlich zu Monatsbeginn fristgerecht vereinnahmt bzw. gezahlt worden.

An der E-GmbH, die ihren Sitz und Geschäftsleitung in Bonn hat, ist R zu 40 % beteiligt. Neben R sind an der E-GmbH die Eheleute Florian T. (F) und Steffanie T. (S) zu jeweils 30 % beteiligt. Mit Wirkung zum 1. März 2024 veräußerte S ihren gesamten Geschäftsanteil an R.

Die V-OHG hat mit Wirkung zum 1. Mai 2024 10 % der Geschäftsanteile der B-GmbH für 100.000 € erworben. Die B-GmbH zahlt am 30. September 2024 eine Vorabgewinnausschüttung von insgesamt 200.000 € für das Wirtschaftsjahr 2024 aus.

Sämtliche Einnahmen der V-OHG werden den Gesellschaftern unmittelbar nach Eingang entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an die Gesellschafter ausgezahlt. Sämtliche Ausgaben der V-OHG werden entsprechend den Beteiligungsverhältnissen anteilig von den Gesellschaftern getragen und die erforderlichen finanziellen Mittel zeitnah der V-OHG zur Verfügung gestellt.

Mit notariellem Vertrag vom 1. Dezember 2024 veräußert M seinen gesamten Anteil an der V-OHG mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 an R. Der Kaufpreis beträgt 1.500.000 €, wovon zutreffend 50.000 € auf die Beteiligung an der B-GmbH entfallen. Der gesamte Kaufpreis wurde M am 15. Dezember 2024 auf seinem Privatkonto gutgeschrieben.

Die Teilwerte für das gesamte Jahr 2024 betragen für den Grund und Boden 800.000 €, für die Veranstaltungshalle 2.500.000 € und für die Beteiligung an der B-GmbH 100.000 €.



AUFGABE

Ermitteln Sie die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte des M für das Jahr 2024. Gehen Sie dabei auch auf tarifliche Besonderheiten ein. Soweit sich Auswirkungen auf die Veranlagung ergeben, müssen auch Punkte behandelt werden, die in einem Grundlagenbescheid festzustellen sind.

Begründen Sie Ihre Ergebnisse jeweils ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

HINWEISE

- Erforderliche Anträge gelten als gestellt. Erforderliche Nachweise gelten als erbracht.
- Auf Cent lautende Beträge sind (auch in Zwischenberechnungen) abzurunden.
- In Zweifelsfällen ist der aktuellen Verwaltungsauffassung zu folgen.
- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2024 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.



TEIL II: GEWERBESTEUER

SACHVERHALT

PUNKTE: 8

Geschäftsgegenstand der am 1. Januar 2023 gegründeten Elektro-OHG (E-OHG) ist der Betrieb eines Online-Handels für Elektrogeräte. Sitz und Geschäftsleitung der E-OHG sind in Köln. Der Gewinn wird durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1, § 5 EStG ermittelt; das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das für die Besteuerung der E-OHG zuständige Finanzamt hat den vortragsfähigen Gewerbeverlust zum 31. Dezember 2023 mit 200.000 € festgestellt.

Gründungsgesellschafter der E-OHG sind Kai Jahn (K), Sabine Paus (S), Maike Lohm (M) sowie die Automations-GmbH (A-GmbH). Die Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der E-OHG beträgt jeweils 25 %.

K hat seinen Anteil an der E-OHG am 1. Januar 2024 unentgeltlich auf seinen Sohn – Paul Jahn (P) – übertragen.

M und die A-GmbH haben ihre Anteile an der E-OHG am 31. Dezember 2024 an Gerry Fiebig (G) veräußert. Sie haben hierbei jeweils einen Veräußerungsgewinn i.H.v. 40.000 € erzielt.

Der laufende Gewinn der E-OHG für 2024 beträgt 80.000 €. Die E-OHG hat u. a. folgende Aufwendungen in ihrer Gewinnermittlung für 2024 abgezogen:

Schuldzinsen:	20.000 €
Miete für die Lagerhalle in Köln:	360.000 €
Miete für die Hochregale in der Lagerhalle:	20.000 €
Miete für die LKW zum Warentransport:	120.000 €

Die Mietverträge wurden jeweils in 2023 abgeschlossen. Bei den angemieteten LKW handelt es sich um Elektrofahrzeuge ohne zusätzlichen Verbrennungsmotor.

AUFGABE

Ermitteln Sie den für die E-OHG für den Erhebungszeitraum 2024 festzusetzenden Gewerbesteuermessbetrag sowie den zum 31. Dezember 2024 festzustellenden vortragsfähigen Gewerbeverlust. Auf allgemeine Fragen (persönliche und sachliche Gewerbesteuerpflicht etc.) ist nicht einzugehen.

Begründen Sie Ihre Ergebnisse jeweils ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.



HINWEISE

- Auf die Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Auf Cent lautende Beträge sind (auch in Zwischenberechnungen) abzurunden.
- In Zweifelsfällen ist der aktuellen Verwaltungsauffassung zu folgen.
- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2024 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.



TEIL III: KÖRPERSCHAFTSTEUER

SACHVERHALT 1

PUNKTE: 28

Geschäftsgegenstand der am 1. Mai 2022 gegründeten Restaurant-GmbH (R-GmbH) ist das Halten von Beteiligungen, die Vermietung von Grundbesitz sowie der Betrieb mehrerer Schnellrestaurants. Sitz und Geschäftsleitung der R-GmbH sind in Essen. Das Stammkapital der R-GmbH beträgt 100.000 €. Der Gewinn wird durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1, § 5 EStG ermittelt; das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der R-GmbH ist Ulrike Schmidt (U), die ihren Wohnsitz in Essen hat. U ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Steuerbilanz der R-GmbH zum 31. Dezember 2023 weist ein Eigenkapital i.H.v. 230.000 € aus. Das für die Besteuerung der R-GmbH zuständige Finanzamt hat den Bestand des steuerlichen Einlagekontos i.S.d. § 27 KStG zum 31. Dezember 2023 mit 60.000 € festgestellt. Der von der R-GmbH nach Betriebsvermögensvergleich für das Jahr 2024 ermittelte Gewinn beträgt 1.320.000 €. Die nach § 4 Absatz 5 und 5b EStG sowie § 10 KStG nicht abzehbaren Aufwendungen betragen für 2024 140.000 €. Die aufgrund der folgenden Einzelsachverhalte erforderlichen Korrekturen sind hierin noch nicht berücksichtigt.

Einzelsachverhalte:

a) Beteiligung Handels-GmbH

U hat ihre Gründungseinlage vereinbarungsgemäß im Wege der Sacheinlage durch Einbringung eines 100%igen Anteils an der Handels-GmbH (H-GmbH) erbracht. Sitz und Geschäftsleitung der H-GmbH sind in Bochum, wo die H-GmbH einen Elektrohandel betreibt. U hatte den Anteil an der H-GmbH in 2017 zu Anschaffungskosten i.H.v. 160.000 € erworben und seitdem im Privatvermögen gehalten. Die Übertragung auf die R-GmbH erfolgte mit Wirkung zum 1. Mai 2022. Von den im Zuge der Gründung der R-GmbH angefallenen Notar- und Gerichtskosten entfallen 3.500 € auf die Übertragung des Anteils an der H-GmbH. U hat diese Kosten vereinbarungsgemäß getragen. Sowohl der gemeine Wert als auch der Teilwert des Anteils an der H-GmbH betragen jeweils am 1. Mai 2022 650.000 €. Die R-GmbH hat die Sacheinlage in ihrer Buchführung für 2022 wie folgt erfasst:

Beteiligung H-GmbH	160.000 €	an	Stammkapital	100.000 €
			Kapitalrücklage	60.000 €

Die R-GmbH hat bei der erstmaligen Abgabe der Steuerbilanz zum 31. Dezember 2022 beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Bewertung des Anteils an der H-GmbH mit 160.000 € gestellt.

Die R-GmbH hat am 30. April 2024 ein nichtelektrisches Lastenfahrrad unentgeltlich auf die H-GmbH übertragen. Die R-GmbH hatte das Lastenfahrrad am 1. Dezember 2022 im gebrauchten Zustand für 3.600 € erworben und seitdem ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt. Die R-GmbH hat das Lastenfahrrad seit dem 1. Dezember 2022 über die unstreitige Restnutzungsdauer von 6 Jahren linear abgeschrieben.



Der Buchwert in der von der R-GmbH zum 31. Dezember 2023 aufgestellten Steuerbilanz betrug 2.950 €. Sowohl der gemeine Wert als auch der Teilwert des Lastenfahrrads betragen jeweils am 30. April 2024 2.900 €. Die R-GmbH hat die Übertragung des Lastenfahrrads wie folgt in ihrer Buchführung für 2024 erfasst:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	2.950 €	an	Lastenfahrrad	2.950 €
---------------------------------	---------	----	---------------	---------

Die R-GmbH hat den Anteil an der H-GmbH mit notariellem Vertrag vom 10. August 2024 und Wirkung zum 31. August 2024 zum Kaufpreis von 760.000 € veräußert. Die R-GmbH hat die Veräußerung wie folgt in ihrer Buchführung für 2024 erfasst:

Bank	760.000 €	an	Beteiligung H-GmbH	160.000 €
			Sonstiger betrieblicher Ertrag	600.000 €

Die im Zusammenhang mit der Übertragung angefallenen Notar- und Gerichtskosten i.H.v. 4.750 € hat vereinbarungsgemäß die R-GmbH übernommen und als Aufwand in ihrer Gewinnermittlung für 2024 berücksichtigt.

Das für die Besteuerung von U zuständige Finanzamt hat sowohl aus der Sachgründung der R-GmbH in 2022 als auch aus der Veräußerung des Anteils an der H-GmbH in 2024 die zutreffenden Folgen gezogen und entsprechende Einkommensteuerbescheide für U erlassen. U hat die jeweils festgesetzte Einkommensteuer entrichtet.

b) Beteiligungen Fahrrad-GmbH und Draht-GmbH

Die R-GmbH ist seit dem 1. Juli 2023 mit einem Anteil von 5 % an der Fahrrad-GmbH (F-GmbH) beteiligt, die in Bonn eine Manufaktur für Elektrofahrräder betreibt. Weitere Gesellschafterin der F-GmbH mit einem Anteil von 95 % ist die Lasten-GmbH (L-GmbH). Die L-GmbH und die F-GmbH haben ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Bonn. Beide Gesellschaften haben ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, das jeweils am 30. Juni endet. Zwischen der L-GmbH (Organträgerin) und der F-GmbH (Organgesellschaft) liegen seit dem Veranlagungszeitraum 2024 die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vor. Die R-GmbH erhält nach den Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags eine jährliche Ausgleichszahlung nach § 304 AktG i.H.v. 13.600 €, die jeweils einen Monat nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fällig ist. Die Ausgleichszahlung für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 hat die F-GmbH am 31. Juli 2024 an die R-GmbH nach Abzug von Kapitalertragsteuer i.H.v. 3.400 € sowie Solidaritätszuschlag i.H.v. 187 € ausgezahlt. Die R-GmbH hat den Erhalt der Zahlung wie folgt in ihrer Buchführung für 2024 erfasst:

Bank	10.013 €	an	Beteiligungserträge	10.013 €
------	----------	----	---------------------	----------

Die R-GmbH ist außerdem seit dem 20. Januar 2023 Alleingesellschafterin der Draht-GmbH (D-GmbH), die in Essen eine Fahrradwerkstatt betreibt. Sitz und Geschäftsleitung der D-GmbH sind in Essen. Das Wirtschaftsjahr der D-GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Die D-GmbH hat der F-GmbH am 1. Januar 2024 ein Darlehen i.H.v. 200.000 € zu einem Zinssatz i.H.v. 2 % mit einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt. Der fremdübliche Zinssatz beträgt 5 %. Das Darlehen ist fremdüblich besichert.



Die F-GmbH hat die Zinsen für 2024 i.H.v. 4.000 € pünktlich am 31. Dezember 2024 an die D-GmbH gezahlt. Die für die Besteuerung der D-GmbH sowie der F-GmbH zuständigen Finanzämter haben den Sachverhalt zutreffend behandelt. Die R-GmbH hat in Bezug auf die Darlehensgewährung keine Aufwendungen oder Erträge in ihrer Gewinnermittlung für 2024 erfasst.

c) Geschäftsführertätigkeit U

Die R-GmbH hat in 2024 folgende Aufwendungen für die Geschäftsführertätigkeit von U in ihrer Gewinnermittlung berücksichtigt:

Laufende Gehaltszahlungen:	132.000 € (12 x 11.000 €)
Weihnachtsgeld:	11.000 €
Gesonderte Überstundenvergütungen:	4.000 €

Der in 2022 zwischen der R-GmbH und U abgeschlossene Anstellungsvertrag sah zunächst ein laufendes monatliches Geschäftsführergehalt i.H.v. 10.000 € vor. Mit Änderungsvereinbarung vom 1. April 2024 wurde das Gehalt rückwirkend zum 1. Januar 2024 auf 11.000 € angehoben. Das Gehalt wurde jeweils pünktlich am Ende des Monats an U ausgezahlt. Die Nachzahlung für die Monate Januar bis März 2024 aufgrund der Gehaltserhöhung wurde mit dem Gehalt für April 2024 an U ausgezahlt.

In der Änderungsvereinbarung vom 1. April 2024 wurde U erstmals ein Weihnachtsgeld in Höhe eines 13. Monatsgehalts zugesagt. Der in 2022 abgeschlossene Geschäftsführeranstellungsvertrag sah keine entsprechende Sonderzahlung vor. Das Weihnachtsgeld wurde U vereinbarungsgemäß Ende Dezember 2024 ausgezahlt.

Der in 2022 abgeschlossene Geschäftsführeranstellungsvertrag sieht eine gesonderte Vergütung für von U an Wochenenden und Feiertagen abgeleistete Überstunden i.H.v. 50 € je Stunde vor. U hat in 2024 insgesamt 80 Überstunden abgeleistet und glaubhaft nachgewiesen. Die Überstundenvergütungen wurden jeweils am Ende des Monats mit dem zugehörigen laufenden Geschäftsführergehalt ausgezahlt.

d) Grundstück in Düsseldorf/Beteiligung Werbe-KG

Die R-GmbH hat mit notariellem Vertrag vom 10. Januar 2024 und Übergang von Nutzen und Lasten am 1. Februar 2024 ein mit einem Bürogebäude bebautes Grundstück in Düsseldorf zum Kaufpreis von 1.300.000 € erworben (Anteil des Grund und Bodens: 40 %; Baujahr: 1983). Die Anschaffungsnebenkosten betragen 200.000 €. Zur Finanzierung des Kaufpreises und der Anschaffungsnebenkosten hat die R-GmbH ein Darlehen i.H.v. 1.500.000 € bei der X-Bank aufgenommen. Die laufenden Grundstücksaufwendungen der R-GmbH betragen für 2024 insgesamt

220.000 € (einschließlich Zinsen, aber ohne Absetzungen für Abnutzung). Diese entfallen gleichmäßig auf die Monate Februar bis Dezember 2024. Am 1. Oktober 2024 beträgt der Teilwert des Grundstücks 1.550.000 € (Anteil des Grund und Bodens: 45 %).

Die R-GmbH hat das Grundstück ab dem 1. Februar 2024 für monatlich 30.000 € an die Werbe-KG (W-KG) vermietet, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Düsseldorf hat.



Die W-KG betreibt in dem Gebäude eine eigene Werbeagentur. Die W-KG hat die Mieten in 2024 jeweils pünktlich zu Beginn des Monats beglichen.

Die R-GmbH hat in ihrer Gewinnermittlung für 2024 bisher die laufenden Grundstücksaufwendungen i.H.v. 220.000 € als Aufwand und die vereinnahmten Mieten i.H.v. insgesamt 330.000 € als Ertrag berücksichtigt. Den Erwerb des Grundstücks hat sie wie folgt in ihrer Buchführung für 2024 erfasst:

Grundstück Düsseldorf	1.500.000 €	an	Darlehen X-Bank	1.500.000 €
-----------------------	-------------	----	-----------------	-------------

Weitere Folgen hat sie nicht gezogen.

Mit Vertrag vom 13. September 2024 und Übergang von Nutzen und Lasten am 1. Oktober 2024 hat die R-GmbH einen Kommanditanteil an der W-KG zum Kaufpreis von 650.000 € erworben. Den Kaufpreis hat sie aus dem Erlös der Beteiligung an der H-GmbH finanziert (vgl. oben unter a). Die R-GmbH war zuvor nicht an der W-KG beteiligt. Der Gesellschafterwechsel wurde noch im Oktober 2024 in das Handelsregister eingetragen. Eine Außenhaftung gem. § 171 HGB besteht nicht. Die R-GmbH ist aufgrund des erworbenen Kommanditanteils mit einem Anteil von 10 % am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der W-KG beteiligt.

Die W-KG ermittelt den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1, § 5 EStG; das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Aus Anlass des Gesellschafterwechsels hat sie einen Zwischenabschluss zum 30. September 2024 erstellt. Das Kapitalkonto für den von der R-GmbH erworbenen Kommanditanteil beträgt danach am 30. September 2024 500.000 € (Steuer- und Handelsbilanz). Ein Firmenwert ist in dem Zwischenabschluss nicht ausgewiesen; der Teilwert bzw. gemeine Wert des Firmenwerts beträgt im Zeitpunkt des Gesellschafterwechsels 1.500.000 €.

Weitere stille Reserven sind in den Wirtschaftsgütern der W-KG nicht enthalten.

Aus dem nach Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn der W-KG zum 31. Dezember 2024 ergibt sich ein Verlustanteil der R-GmbH für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 i.H.v. 800.000 €. Das Kapitalkonto der R-GmbH ist wie folgt ausgewiesen (Steuer- und Handelsbilanz):

Kapitalkonto 1. Oktober 2024:	500.000 €
Verlustanteil 2024:	<u>./.</u> 800.000 €
Kapitalkonto 31. Dezember 2024:	./.

Außerbilanzielle Hinzurechnungen oder Abrechnungen aufgrund von nicht abziehbaren Aufwendungen oder steuerfreien Erträgen sind nicht zu berücksichtigen.

Die W-KG hat die Mietzahlungen an die R-GmbH für das Grundstück in Düsseldorf in ihrer Gewinnermittlung als Aufwand erfasst. Absetzungen für Abnutzung für einen Firmenwert sind in der Gewinnermittlung nicht enthalten. Die Steuer- und Handelsbilanz der W-KG zum 31. Dezember 2024 weist keinen Firmenwert aus.



Die R-GmbH hat den Erwerb des Kommanditanteils an der W-KG wie folgt in ihrer Buchführung für 2024 berücksichtigt:

Beteiligung W-KG	650.000 €	an	Bank	650.000 €
------------------	-----------	----	------	-----------

Weitere Buchungen hat die R-GmbH nicht vorgenommen. In der Gewinnermittlung für 2024 sind keine Aufwendungen bzw. Erträge im Zusammenhang mit dem Kommanditanteil enthalten.

e) Vorabausschüttung auf den Gewinn für 2024

Die Gesellschafterversammlung der R-GmbH hat am 12. Oktober 2024 eine Vorabausschüttung auf den erwarteten Gewinn für 2024 i.H.v. 80.000 € beschlossen. Die Gewinnausschüttung wurde noch am 12. Oktober 2024 nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an U ausbezahlt. Die Kapitalertragsteuer-Anmeldung hat die R-GmbH fristgerecht am 12. Oktober 2024 an das Finanzamt übermittelt, die Steuerabzugsbeträge aber erst am 30. Oktober 2024 abgeführt. Die insoweit entstandenen Säumniszuschläge i.H.v. insgesamt 211 € hat die R-GmbH am 5. November 2024 an das Finanzamt überwiesen.

Zur teilweisen Finanzierung der Gewinnausschüttung hat die R-GmbH ein Darlehen i.H.v. 50.000 € bei der Z-Bank aufgenommen. Die in 2024 angefallenen Zinsen betragen 450 €.

Die R-GmbH hat die Zinsen sowie die Säumniszuschläge als Aufwand in ihrer Gewinnermittlung für 2024 berücksichtigt. Die Gewinnausschüttung sowie die Abführung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags hat sie erfolgsneutral verbucht.

AUFGABE

Ermitteln Sie das der Körperschaftsteuer unterliegende zu versteuernde Einkommen der R-GmbH für den Veranlagungszeitraum 2024 sowie den Bestand des steuerlichen Einlagekontos i.S.d. § 27 KStG der R-GmbH zum 31. Dezember 2024. Begründen Sie Ihre Ergebnisse jeweils ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Auf allgemeine Fragen (Körperschaftsteuerpflicht, Tarif etc.) ist nicht einzugehen.

Soweit sich Auswirkungen auf die Veranlagung ergeben, müssen auch Punkte behandelt werden, die in einem Grundlagenbescheid festzustellen sind. Gehen Sie bei Ihrer Lösung auch auf die Sacheinlage des Anteils an der H-GmbH ein.



HINWEISE

- Auf die Lohnsteuer, die Umsatzsteuer und die Schenkungsteuer ist nicht einzugehen.
- Auf § 8a KStG, § 7 Abs. 2 EStG und § 4h EStG ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Auf Cent lautende Beträge sind (auch in Zwischenberechnungen) abzurunden.
- In Zweifelsfällen ist der aktuellen Verwaltungsauffassung zu folgen.
- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2024 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.



SACHVERHALT 2

PUNKTE: 4

Der THEATER-Verein mit Sitz in Köln verfolgt seit seiner Gründung in 2019 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AO (Förderung der Kunst und Kultur). Er betreibt ein Theater in Köln. Vor den Vorstellungen sowie in den Pausenzeiten haben die Theaterbesucher die Möglichkeit, an einer Theke im Foyer des Theaters Getränke und Speisen zu erwerben. Der THEATER-Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Er ermittelt seinen Gewinn – soweit dies für steuerliche Zwecke erforderlich ist – zulässigerweise nach § 4 Absatz 3 EStG. Der THEATER-Verein ist selbstlos i.S.d. § 55 AO tätig. Das für die Besteuerung des THEATER-Vereins zuständige Finanzamt hat die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen zutreffend gem. § 60a AO festgestellt. Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht den Satzungsbestimmungen.

Aus der Überschussermittlung des THEATER-Vereins für das Jahr 2024 ergeben sich folgende Einnahmen und Ausgaben:

Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder:	50.000 €
Spenden:	+ 30.000 €
Eintrittsgelder Theatervorführungen:	+ 480.000 €
Einnahmen Getränke- und Speiseverkauf:	+ 52.000 €
Ausgaben im Zusammenhang mit den Theatervorführungen:	./. 562.000 €
Ausgaben im Zusammenhang mit dem Speise- und Getränkeverkauf:	<u>./. 40.000 €</u>
Einnahmenüberschuss:	10.000 €

AUFGABE

Ermitteln Sie das der Körperschaftsteuer unterliegende zu versteuernde Einkommen des THEATER-Vereins für den Veranlagungszeitraum 2024. Begründen Sie Ihre Ergebnisse jeweils ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Nehmen Sie dabei auch zur persönlichen Körperschaftsteuerpflicht Stellung.

HINWEISE

- Auf die Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Auf Cent lautende Beträge sind (auch in Zwischenberechnungen) abzurunden.
- In Zweifelsfällen ist der aktuellen Verwaltungsauffassung zu folgen.
- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2024 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.